

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 52 (1963-1964)

Artikel: Die Rückvermerke der rätischen Urkunden
Autor: Staerke, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rückvermerke der rätischen Urkunden

PAUL STAERKLE

Der einzigartige Schatz der ältern St. Galler Urkunden, der hinsichtlich des karolingischen Zeitalters jenseits der Alpen nicht seinesgleichen findet, birgt in seinem mehr als 600 Urkunden zählenden Bestande eine besondere Gruppe, die wegen ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung schon öfters die Aufmerksamkeit der Historiker auf sich gezogen hat. Es sind die *rätischen Urkunden*, die schon sehr frühe der großen Masse der st. gallischen Traditionsdokumente beigelegt worden sind ¹.

Wir möchten weder ihre besondern Urkundenformulare zum Gegenstand unserer Untersuchung machen, noch ihre in mancher Hinsicht interessante Sprache behandeln, sondern von der paläographischen Seite her erstmals ihren Rückvermerken nachgehen, um einen Einblick in Wesen und Art des rätischen Archivwesens zu erhalten. Mit den Schreibern der Urkunden werden wir uns nur insofern beschäftigen, als sie uns den Charakter der Indorsate beleuchten.

Das Urkundenbuch der Abtei St. Gallen weist 53 rätische Urkunden auf, die in den ersten drei Bänden und im Anhang des vierten Bandes ver-

¹ Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, bearb. von H. WARTMANN, Bd. 1/2 (Zürich 1863/66), Bd. 3/4 (St. Gallen 1882/99). Die einzelnen Stücke werden mit W(artmann) und der betr. Nummer des Urkundenbuches bezeichnet. Was im Anhang der Bände 2 - 4 steht, wird mit der Anzahl des Bandes und der Nummer des Anhanges wiedergegeben. – Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260, bearb. von A. HELBOK (Innsbruck 1920-25). Der vorgängig den Regesten geschriebene erste Excurs über die rätische Urkunde behandelt im 2. Kapitel die Schreiber und die rätische Kanzlei, von denen wir ausgegangen sind. – Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen, bearb. von F. PERRET, I. Bd., 1. und 2. Lieferung (Rorschach 1951/52). – Liechtensteinisches Urkundenbuch, bearb. von F. PERRET, I. Teil, 2. Bd. Nr. 1-14. – R. DURRER, Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit, in Festgabe für Gerold Meyer von Knonau (Zürich 1913). – Chartae Latinae Antiquiores, hrsg. von A. BRUCKNER, Bd. 2 (Olten und Lausanne 1956), Nr. 178.

öffentlich sind. Zu ihnen stoßen die von Robert Durrer im Kloster zu Münster (Grb.) entdeckten und nun im Bischöflichen Archiv Chur befindlichen sechs Stücke und ein in der Zentralbibliothek Zürich aufbewahrtes Exemplar ¹. Von diesen 60 rätischen Urkunden des Frühmittelalters werden hier nur jene zur Untersuchung herangezogen, die einen rätischen Rückvermerk haben und zugleich im Stiftsarchiv St. Gallen archiviert worden sind. Es scheiden somit nicht bloß die eben erwähnten sieben Urkunden aus, sondern auch jene zwei Dokumente des St. Galler Urkundenbuches vom Jahre 744, die kein rätisches, sondern ein st. gallisches Indorsat besitzen ². Ebenso kommt die Abo-Urkunde wegen des höchst unvollkommenen Standes ihrer Überlieferung in Wegfall ³. 19 rätische Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen besitzen gar keine Rückvermerke. Von diesen ebenfalls auszuschheidenden Stücken gehören sechs der Zeit von 800-821 an, ein vereinzelt stammt aus dem Jahre 835, während ein ganzes Dutzend in die Zeit von 881-974 fällt. Wir erkennen aus der Vernachlässigung, ja dem gänzlichen Ausfall der Registratur, wie er sich im letzten Zeitabschnitt bemerkbar macht, den Niedergang des Archivwesens. Es *verbleiben also noch 31* in St. Gallen aufbewahrte *Urkunden*, die auf ihre rätischen Rückvermerke zu untersuchen sind ⁴.

Bezüglich der *örtlichen Verteilung* beziehen sie sich vor allem auf den Vorarlberg, den nördlichsten Teil Unterrätens und einige Ortschaften des heutigen Bezirkes Werdenberg im Kanton St. Gallen. Als Ausstellungsort erscheint Vinomna oder Rankwil 19 mal ⁵, siebenmal begegnet uns Schlins ⁶, je zweimal Grabs ⁷, je einmal Nüziders, Pürs, Gams und St. Gallen ⁸. Diese Zusammenstellung rückt Rankwil als alte Gerichtsstätte Rätens in den Vordergrund. Ihre Zuständigkeit offenbart sich vom Septimer bis zum Arlberg und vom Walensee bis in die Nähe des Bodensees, so daß sie nur von Chur, der geistigen und wirtschaftlichen Zentrale Rätens, übertroffen wurde ⁹.

¹ Ebd. M. S. Zürich C 35.

² W 8 und 9.

³ 2 Anh. 24.

⁴ W 165 wurde deshalb einbezogen, weil sie den ursprünglichen rätischen Rückvermerk noch erkennen läßt.

⁵ W 187, 224, 235, 243, 250, 253, 256, 254, 262, 289, 290, 293, 259, 296, 391, 415, 421, 501, 165.

⁶ W 270, 258, 260, 261, 2 Anh. 4, 2 Anh. 5, 2 Anh. 6.

⁷ W 401, 458.

⁸ W 247, 248, 353, 180.

⁹ HELBOK, Regesten S. 4.

Was die *Art* der Urkunden anbelangt, unterscheiden wir 14 Verkaufs-¹ und 15 Schenkungsurkunden². Dazu kommen ein Gerichtsurteil³ und eine Übertragung⁴. Unter den *Empfängern* nimmt *Folquin* eine außerordentliche Stellung ein, erscheint er doch neunmal als Käufer⁵ und dreizehnmal als Beschenkter⁶. Zwei Schenkungen erhielt das Kloster St. Gallen⁷. Leider wird die Person des von 817-826 beurkundeten Folquins nicht näher beschrieben⁸. Wir wissen aus W 224 (zum Jahre 817) lediglich, daß er das Amt eines Schultheißen (*Escultaizus*) bekleidete. Robert Durrer bezeichnet diesen als Bezirksvorsteher oder Unterrichter, dessen Bedeutung aus dem Reichsurbar von ca. 831 genau hervorgehe, er identifiziert sein Amt sogar mit dem im Diplom Ottos I von 960 genannten Stellung eines Centenars⁹. Er wohnte offenbar in Rankwil und besaß Güter in dessen Nähe und im Walgau im Schlinser Boden. Seine nahen Beziehungen zum Kloster St. Gallen ergeben sich aus der Einreihung seines Namens in dessen Verbrüderungsbuch, wo er unmittelbar nach Graf Hunfrid von Rätien folgt¹⁰. Da das Gallusstift schon vor der Mitte des neunten Jahrhunderts in der Nähe von Rankwil begütert war¹¹, wird man an eine Nachbarschaft Folquins mit ihm zu denken haben. Daß seine Urkunden später nach St. Gallen kamen, dürfte wohl eine fortlaufende Verbindung seiner Nachkommen mit diesem Kloster voraussetzen¹².

¹ W 224, 235, 248, 254, 262, 290, 293, 296, 2 Anh. 4, 401, 415, 458, 501, 165.

² W 243, 247, 250, 253, 256, 270, 258, 260, 261, 289, 259, 2 Anh. 5, 2 Anh. 6, 391, 180.

³ W 187.

⁴ W 421.

⁵ W 224, 235, 248, 254, 262, 290, 293, 296, 2 Anh. 4.

⁶ W 243, 247, 250, 253, 256, 270, 258, 260, 261, 289, 259, 2 Anh. 5, 2 Anh. 6.

⁷ W 391, 180.

⁸ Über Folquin handeln A. HELBOK, in: Regesten S. 9 zur Urkunde 13, Anm. 3. G. MEYER VON KNONAU, in: Mitteilungen zur Vaterl. Geschichte, Bd. XIII, St. Gallen 1872, Excurs II S. 220. P. WILHELM SIDLER in seinem Aufsatz: Münster-Tuberis in Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. Bd. 31. S. 251. R. DURRER, Ein Fund von rätischen Privaturkunden, S. 54.

⁹ Ebd.

¹⁰ Stiftsarchiv St. Gallen C 3 B 55 S. 6, Kolonne 2 *Hunfrid, Hitta, Folcuuinus, Heimila*, alle vier Namen sind nacheinander von derselben Hand gleichzeitig geschrieben, so daß wir die Frauennamen *Hitta* und *Heimila* als zu den Männern gehörig deuten dürfen.

¹¹ Dies geht aus der Urkunde von 844/51 (W 391) hervor.

¹² Helbok glaubt (S. 5 Anm. 1), die Folquin-Urkunden seien nur deshalb ins Stiftsarchiv St. Gallen gelangt, weil sie dorthin « entweder zur Verwahrung gegeben worden oder weil später der Besitz Folquins an das Kloster überging. Letzteres könnte am ehesten der Fall sein. »

Nach diesen einleitenden Bemerkungen über Zahl, Art und Empfänger der rätischen Urkunden wollen wir uns mit den Schreibern und der Kanzlei beschäftigen, aus denen sie hervorgegangen sind. Es bestand in Rankwil, der rätischen Gerichtsstätte, ein Scriptorium, an dessen Spitze ein *Kanzler* stand, dem die Fertigung der Urkunden kraft seines Amtes zukam. Entweder schrieb er sie selber oder er ließ sie durch Hilfskräfte abfassen, wobei es nicht ersichtlich ist, wer in jedem einzelnen Falle das Stück geschrieben hat, da der Stellvertreter niemals sich selber, sondern seinen Auftraggeber als Schreiber bezeichnete. Wir können diesen Vorgang bei den gleichzeitigen st. gallischen Traditionsurkunden feststellen¹. Wir müssen also bei den rätischen Urkunden, sofern der Kanzler nicht selber das Dokument geschrieben hat, einen nominellen und wirklichen Schreiber unterscheiden, welch' letztern wir den Ingrossisten nennen können. Die Frage nach den Schreibern ist für uns wesentlich, weil damit die Urheberschaft der Rückvermerke zusammenhängt².

Bezüglich der *Zahl der Rückvermerke* weisen 15 von den 31 indorsierten rätischen Urkunden einen doppelten Rückvermerk von zwei verschiedenen Händen auf³; 13 Stücke besitzen nur ein einziges Indorsat⁴, drei ein dreifaches, wobei eines von diesen nur zwei Hände aufweist⁵. Bei doppelten Rückvermerken läßt sich eine ältere und jüngere Hand erkennen, so daß wir es mit zwei Gruppen von Indorsaten zu tun haben.

Bezüglich des *Ortes der Rückvermerke* ist vorgängig zu bemerken, daß die rätischen Stücke nach ihrem Übergang ins Stiftsarchiv wie die andern ältern St. Galler Urkunden gefaltet worden sind. Da sie selten über das Maß 24 mal 18 cm. hinausgehen, gibt es nur wenige, die dadurch eine vertikale und horizontale Gliederung erfahren haben. Die Rückfläche wurde durch die Faltung in Felder eingeteilt, deren mittlere und innere Reihen gewöhnlich mit den Rückvermerken versehen sind. Es gibt aber auch Indorsate, die links oben angebracht sind⁶ oder links unten⁷. Einen Ausnahmefall bietet W 458, wo zwei in horizontaler Linie die

¹ R. SPRANDEL, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches in: Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. VII S. 82 ff.

² HELBOK, Regesten S. 36 ff.

³ W 187, 235, 243, 248, 250, 253, 256, 270, 262, 289, 290, 293, 259, 2 Anh. 4, 2 Anh. 5, 391, bei letzterer Urkunde findet sich ein st. gallischer Vermerk über einem verblichenen, jedoch noch erkennbaren rätischen.

⁴ W 224, 247, 254, 258, 260, 261, 296, 401, 415, 421, 501, 165, 180.

⁵ 2 Anh. 6, W 458, bei letzterem findet sich ein kurzes Bibelzitat.

⁶ W 187, 250, 254, 256.

⁷ W 256.

vertikalen Falten durchbrechen. Wenigemale stehen horizontal geführte Rückvermerke den andern vicevers gegenüber ¹.

Da das *Wesen der Dorsualnotizen* darin besteht, daß sie zur Orientierung des Benützers und Archivars in gedrängter Kürze eine Übersicht über den Inhalt bieten, kann nur das Allernotwendigste ihren Kern bilden. Der Begriff der Urkunde wird mit dem Wort *Carta* gekennzeichnet ². Ab und zu wird sofort die Art der Urkunde mit *donacio* umschrieben ³, einmal mit *traditio* ⁴. Der Gerichtsentscheid von 806 wird mit *judicium* wiedergegeben ⁵. An diese Hauptwörter schließt sich der Name des Verkäufers oder Donators, zumeist im Genitiv mit vorangehender Praeposition *de* an wie *carta de aimonis* ⁶. Der Widerstreit der rätischen Schreiber mit den lateinischen Kasus tritt auch in den Rückvermerken hervor. – Nicht selten wird sogar das Hauptwort *carta* ausgelassen und lediglich die Person des Verkäufers oder Schenkers im Genitiv und mit der vorausgesetzten Praeposition *de* aufgeführt wie *de latini*, *de quintelli*, *de mauri* ⁷. Diese Form der Indorsierung begegnet uns auch bei den von Durrer gefundenen sechs rätischen Urkunden, was auf eine ähnliche Übung in der rätischen Kanzlei zu Chur hinweisen dürfte ⁸. Was die Ortsbestimmung betrifft, finden wir sie bei der ältern Gruppe der Indorsate nur selten. Auch dann bezieht sie sich nicht etwa, wie man erwarten möchte, auf den Standort des verkauften oder verschenkten Gutes, sondern nur auf die Herkunft des Verkäufers oder Donators ⁹, ganz im Gegensatz zu den Rückvermerken der Hauptmasse der St. Galler Urkunden, die gewöhnlich die Stätte des tradierten Gutes erwähnen. Ein einziges Mal und zwar in der Urkunde, in der Lobo von Rankwil einen Acker in Dums an Ropert veräußert, deckt der Indorsator gegen alle Gewohnheit den Käufer auf : *carta di roperti*, indem er zugleich seinen Wohnort beifügt : *de lovone* ¹⁰. Der Gegenstand der Handänderung wird wenig und zwar nur in allgemeiner Form angegeben ¹¹, wie Beifügungen zur Person des Verkäufers eine Erläuterung vermissen lassen ¹².

¹ W 235, 2 Anh. 4.

² W 224, 235, 243 und folgende.

³ W 253, 260, 421.

⁴ W 165.

⁵ W 187.

⁶ W 250.

⁷ W 254, 256, 259, 2 Anh. 5 austani, hier fehlt die Praeposition *de*.

⁸ DURRER, Ein Fund S. 16 : *de baselii*, *de quelionis de tremune*, *de victoris presbiteri fili ipsius*, *de victorini et felicianes*, *de daumerii iudices*, *de uigelii de tremune*.

⁹ W 247 : *carta de alumni de nezudine*. W 248 : *de ioannanis de purie*.

¹⁰ W 296.

¹¹ W 187 : *de illo manso*. W 401 : *de solum et de casas*.

¹² W 290 : *carta de aisebio vel de suos consortes*.

Wie schon erwähnt, finden wir bei den Urkunden mit *zwei Indorsaten* ein älteres und jüngeres. Der jüngere Vermerk ergänzt oft den ältern, indem er fast jedesmal den Empfänger Folquin mit dem Ausstellungsort der Urkunde anführt ¹. Es ist bemerkenswert, daß diese jüngeren Rückvermerke meistens *einer* Hand angehören, deren Schriftcharakter sie der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts zuweist. Es ist eine ausgebildete karolingische Minuskel, deren ziemlich regelmäßiger Ductus nicht einer gewissen Zartheit entbehrt. Wir werden kaum fehl gehen, wenn wir diese eben erwähnten zehn Indorsate auf eine von der Gerichtskanzlei verschiedene Instanz zurückführen, die niemand anders als Folquin selber sein kann, der sie durch einen Beamten oder Archivar niederschreiben ließ ². Nicht als ob Abweichungen fehlten. Die Urkunde W 243, die ebenfalls zwei Registraturen birgt, zeigt bezüglich der jüngern nicht bloß eine andere Form der Indorsierung, sondern auch eine andere Hand ³. Die Urkunde W 250 läßt neben dem ältern Vermerk unmittelbar vor jenem des Folquinschen Archivars noch einen dritten hervortreten: *diverse trad (itiones)*. Diese Bemerkung zielt auf die Tatsache hin, daß sie ehemals mehreren Urkunden auf einem und demselben Pergamentblatt galt, nach dessen Aufteilung in einzelne Urkunden sie ihren Sinn verloren hatte ⁴. Die Urkunde 2 Anhang 6 hat neben den zwei gleichnamigen, flüchtig hingeworfenen Notizen *Marulio* (?) noch einen jüngern Vermerk: *pratum in pedenne de schienes*, der wieder einer andern Hand zugeteilt werden muß, die kaum der st. gallischen Schreibschule entstammen dürfte ⁵.

Von den Doppelindorsaten schreiten wir zu den *Einzel-Vermerken* der rätischen Urkunden. Wir bringen zuerst jene Spezialfälle, die entweder auf die Geschichte der Urkunde oder deren Text neues Licht werfen könnten.

Das Dokument vom 11. Juni 844 (851) zeigt die Spuren eines ausgewischten Rückvermerkes, aus dem noch die langen, meist keulenförmigen Schäfte des Buchstabens l und ein Schluß-s hervorschimmern.

¹ W 235 : *folchuuin de ranguuilo*. W 248 : *folchuuini de schiene*, hier ist allerdings Pürs und nicht Schlins Ausstellungsort, vgl. Schema am Schluß.

² Die häufige Nennung Folquins kennzeichnet den Zusammenhang.

³ *car(ta) folcuini de uinomna*. Der Archivar Folquins, der die jüngern Rückvermerke geschrieben, kennt das Wort *carta* nicht, auch gibt er den Namen seines Herrn nie mit c, sondern mit ch wieder.

⁴ Vgl. dazu W 247 und 248, die sich ebenfalls auf einem Pergamentblatt befinden.

⁵ Eine ähnliche Schrift treffen wir bei der verblichenen Dorsualnotiz der Urkunde W 165

Offenbar wurde die Urkunde am Ort der Gerichtsstätte zu Vinomna registriert, sie gelangte dann später im neunten Jahrhundert nach St. Gallen, wo der Archivar das rätische Indorsat austilgte und statt dessen *trad (itio) iob de vinumna* schrieb¹. Die andern für St. Gallen bestimmten Urkunden (W 180 und 501) tragen wohl deshalb keine st. gallischen Indorsierungen, da sie mit den übrigen rätischen Stücken erst im zehnten Jahrhundert ins Stiftsarchiv kamen, da mit dem Niedergang des Archivwesens auch die Registraturen gewöhnlich unterblieben.

Eine besondere Bewandnis hat es mit W 415 vom 12. Juni 851, worin Balfred und Evalia dem Käufer Wacharant und seiner Tochter Odalsind von Göfis unter der Bedingung Güter übergeben, daß sie dieselben niemand anders als einem gewissen Priectus oder seinen Kindern abtreten sollen. Der Rückvermerk *carta preiecto de tobere* enthüllt Priectus als wirklichen Empfänger der erwähnten Güter, womit bereits eine Erläuterung des Textes gegeben ist. Mit Tobere hat der Indorsator den Wohnort des Priectus bezeichnet. Damit dürfte die Diskussion über die Existenz eines Ortes und Klosters Tuberis im Vorarlberg in der Nähe Rankwils ein Ende haben. Während die einen, gestützt auf die Verbrüderungsbücher von Reichenau, St. Gallen und Pfäfers, namentlich auf die Diplome Karls III. und Arnulfs von 881 und 888 ein Kloster, namens Tuberis, als eine im Vorarlberg beim heutigen Tufers in der Gemeinde Göfis gelegene Abtei bezeichneten, haben die andern dasselbe mit dem Kloster Münster (Grb.) bei Taufers identifiziert². P. Wilhelm Sidler, der die letztere These vertritt, ist in seiner Abhandlung Münster-Tuberis soweit gegangen, daß er erklärte, es finde sich nicht der leiseste Anhaltspunkt zur Annahme, daß es im 9. Jahrhundert «ein Kloster Tuberis im Vorarlberg gegeben habe, nicht einmal dem Namen begegnen wir damals in jener Gegend»³. Der Rückvermerk der Urkunde W 415 über Priectus von Tuberis (Tobere) ist der schlagende Gegenbeweis zu Sidlers kategorischer Behauptung. Wenn damit in erster Linie der Ort bezeichnet wird, so muß darunter indirekt auch das Kloster Tuberis verstanden sein, zumal ganz in der Nähe im Anklang an dessen Patron durch die st. gallische Urkunde W 256 die «terra sancti Johannis» bezeugt wird.

¹ W 391. Dieser der 2. Hälfte des 9. Jhts. angehörende Vermerk läßt darauf schließen, daß nicht alle rätischen Urkunden zur selben Zeit nach St. Gallen gekommen sind.

² Die betr. Literatur für beide Gruppen findet sich in der Abhandlung Sidlers, Münster-Tuberis, S. 3 Anm. 8.

³ Ebd. S. 230.

Über die *Schreiber* der in Betracht fallenden Urkunden hat A. Helbok in seinem Exkurs eine Liste sowohl der nominellen als auch der wirklichen Scriptorum aufgestellt¹. Wir brauchen lediglich den Nachweis zu leisten, daß die wirklichen Schreiber oder Ingrossisten zugleich auch die Rückvermerke der Urkunden geschrieben haben. Da diese infolge der wenigen Worte, die sie bilden, ein spärliches Vergleichsmaterial bieten, müssen wir Ductus und Buchstaben der Urkunde und ihres Indorsates umso einläßlicher untersuchen.

Im Vordergrund steht der Gerichtsspruch Graf Hunfrids von Rätien (806-808), der durch die öffentliche Gerichtsstätte zu Rankwil an Hrothelm und Flavinus ein ihnen widerrechtlich entzogenes Grundstück zurückgab². Der Rückvermerk *iudicium de illo manso hrothelmi et flavino* zeigt den gleichen Ductus wie der Text und dieselben charakteristischen Buchstaben, so das geschwänzte *o*, das mit starkgekrümmtem Schaft versehene *h* und das offene *a*. Bauco, der wirkliche und nominelle Schreiber der Urkunde hat also zugleich den Rückvermerk eingetragen. Die folgenden 18 Urkunden von 817-825 hängen mit einem Scriptorium zusammen, an dessen Spitze wir den Priester Andreas sehen, der stets als nomineller Schreiber zeichnet. Er läßt sich in der Abfassung der Dokumente öfters durch zwei bekannte Angestellte oder Schüler vertreten, die ihn ihren Magister nennen : Valerius und Vigilius³. Die Verschiedenheit ihres Schriftbildes läßt die Möglichkeit offen, daß in dieser Schreibschule noch andere mitgewirkt haben.

Andreas hat nach Helbok bei W 224, 235, 258 und 262 selber ingrossiert. Die Rückvermerke dieser Urkunden weisen bezüglich ihrer ersten zwei Stücke in ihren Zügen und Bestandteilen eine überraschende Ähnlichkeit mit der Schrift des Textes auf. Hinsichtlich der Autorschaft von W 262 erheben sich Zweifel; immerhin stammen die Rückvermerke in allen vier Fällen von der Hand des jeweiligen Textschreibers⁴, indem Ductus und Buchstaben mit der Schrift der Urkundenseite übereinstimmen.

Valerius, der hauptsächliche Stellvertreter des Andreas, tritt neunmal als Urkundenschreiber auf, sofern bei der Verschiedenheit des Schriftbildes dieselbe Autorschaft angenommen werden kann. Dies gilt auch von den Dorsualnotizen dieser Stücke. Am ehesten ließen sich W 247, 248 und 293 bezüglich der Schrift zusammenstellen, eine weitere

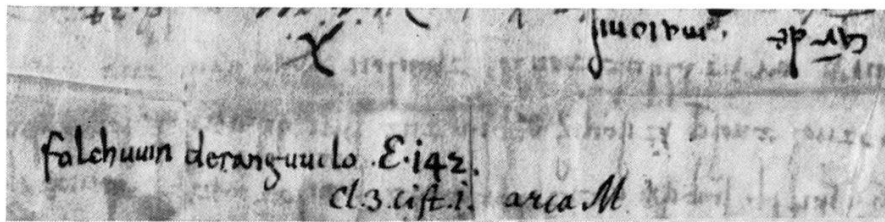
¹ HELBOK, Regesten S. 36-48.

² W 187.

³ W 290, 293.

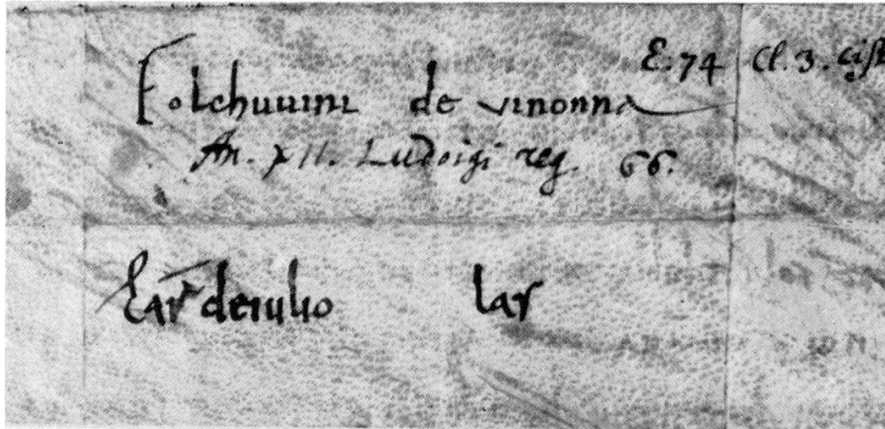
⁴ Vgl. Anmerkung Wartmanns zu W 224 und HELBOK, Regesten S. 39, 45.

W 235



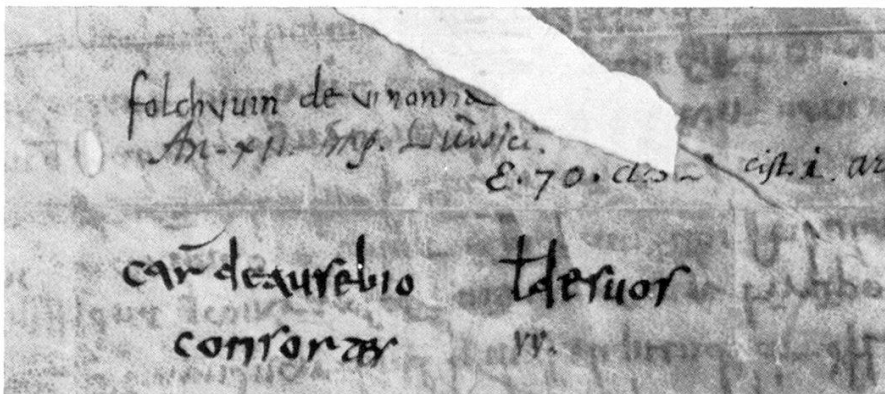
folchuum deranguelo .E.142.
cl.3.ift.1. arca M.

W 293



Folchuum de vinonna E.74 cl.3.ift
An. x.11. Ludwigi reg. 66.
car denulo lar

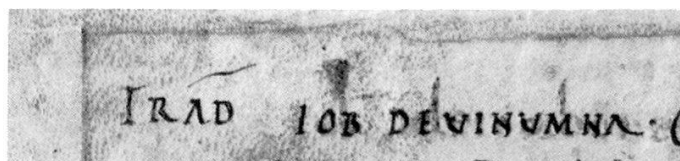
W 290



folchuum de vinonna
An. x.11. Ludwigi reg. 66.
E.70. cl.3.ift.1. arca
car de aurelio tderuor
conforar

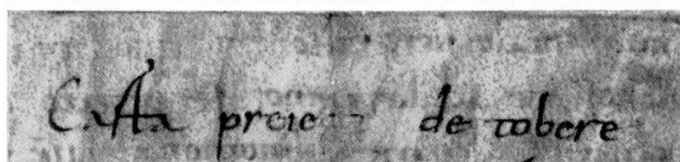
W läßt die Schrift des Schreibers Andreas erkennen (vicevers), Text p. 8;
W 293 die Schrift des Valerius (unten), Text p. 8 f.; W 290 jene des
Vigilius (unten), Text p. 9. Der Archivar Folquins indorsiert erst unten
(W 235), dann zweimal oben (W 293, 290), Text p. 6. Die andern Re-
gistraturen stammen aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

W 391



IRAD 108 DE VINUMNA.

W 415



Castra preio de tobere

Beispiele st. gallischer Indorsate, von denen das erste über getilgter
rätischer Dorsualnotiz, das zweite den Beweis für die Existenz eines
Ortes Tuberis (*Tobere*) im Vorarlberg bietet, Text p. 6 f.

Gruppe könnten W 253, 260, 261 und 289 bilden, W 270 sticht von den andern ab, noch mehr W 259, da hier mit Auslassung eines Titels lediglich der Donator erwähnt wird.

Vigilius werden W 243, 250, 256, 254 und 290 zugeteilt. Obwohl, wie schon bemerkt, das spärliche Material der Rückvermerke einen Vergleich mit der jeweiligen Urkundenschrift erschwert, erkennt man hier ohne Umstände, daß sämtliche Indorsate der unter dem Namen des Ingrossisten *Vigilius* laufenden Stücke von jener Hand stammen, welche die Dokumente geschrieben hat. W 256 und 254 haben in Schrift und Form denselben Vermerk: *de latini* (doppelt), *de quintelli*. Die Rückvermerke der andern drei *Vigilius*-Urkunden deuten eher auf andere Schreiber hin, so daß der Anteil an der Urkundenabfassung innerhalb des Andreas-Kreises sich kaum auf drei Hände beschränken kann ¹.

Vom Schreiber *Edalicus* ist nur eine Urkunde vorhanden (W 296), was die Möglichkeit nicht ganz ausschließt, daß der nominelle und wirkliche Schreiber nicht identisch sind. Die Schrift des Indorsators *car (ta) di rop(er) to de lovone* enthält ähnliche Züge, wie jene des Ingrossisten, nur stimmt die Schreibweise der Worte *Ropertus* und *Lovone* nicht mit letzterm überein ².

Wenn A. Helbok die Urkunden des Priesters *Drusio* als von diesem geschrieben bezeichnet (Anh. 4-6), so gilt dies vor allem für die zweite und dritte, die erste scheint doch mit ihrer Unregelmäßigkeit und ihren Korrekturen von den andern abzustechen. Dieselbe Erscheinung begegnet uns in den betreffenden dürftigen Rückvermerken. Plump und flüchtig stellt sich uns der erste vor: *alon de nezudre*, noch nachlässiger treten die andern auf: *austani* und *marulie* (doppelt). Alle drei Indorsate können vom Verfasser des Urkundentextes geschrieben worden sein.

Das Dokument W 391 wurde oben (S. 6) besprochen. Die Autorschaft des flüchtigen Rückvermerks der Urkunde W 401: *car (ta) de filiis pozzari de solum(m) et de casas* steht nicht fest. Gegen die Identität ihrer Schrift mit jener des Urkundentextes sprechen ihre kleinen Buchstaben und kurzen Schäfte. W 415 trägt wie W 391 nur ein st. gallisches Indorsat. *Orsicinus*, der W 421 zum Jahre 852 (859) geschrieben, hat zugleich dem Rücken der Urkunde die Notiz anvertraut: *donacio ioanne (presby) teri de patris sui*, wobei die Person des Johannes über den Text hinaus etwas näher umschrieben wird. W 458 besitzt in *car (ta) de petri* ein Indorsat,

¹ Ebd. S. 39.

² Der Indorsator kürzt im Gegensatz zum Ingrossisten bei *Ropret* das *per* und schreibt *louone*, statt *lobone(s)*.

das, wie die Urkunde, von *Cianus* stammen könnte, dem vielleicht auch das kurze Zitat aus dem ersten Korintherbrief zuzuschreiben ist¹. Auch bei W 501, die *Wiliman* 864 (871) geschrieben hat, läßt sich die Indorsierung nur mit Mühe entziffern: *comparacio* (?) *s(an)c(t)i galli de val (erio)*. Züge und Buchstaben des Vermerks sind der Schrift des Textes durchaus ähnlich. Obwohl wir eine Schenkung an das Galluskloster vor uns haben, fehlt jeglicher st. gallischer Rückvermerk.

Unter dem Namen *Eberulf*, der zwischen 881 und 896 auftritt, gehen eine Reihe von Urkunden, deren Schriften verschiedenen Charakter tragen. Für uns kommen nur jene in Betracht, die ein Indorsat besitzen. Es handelt sich um die Urkunden W 165 und W 180, die uns eine neue Schule aufzeigt, an deren Spitze der Kanzler Eberulf steht. Wie Andreas hatte auch er seine Schüler, die von ihm Aufträge entgegennahmen. Kein Wunder, wenn die fast ganz verblichene Dorsualnotiz von W 165 *Trad(itio) conquestionis* (?) *otolfi* und jene von W 180 *carta de isuano, ad parte s(an)c(t)i galli* zwei verschiedenen Händen angehören, die den betreffenden Urkundenschreibern entsprechen, ob dann Eberulf oder einer seiner Jünger sie aufgesetzt und indorsiert hat.

Das Verhältnis des Urkundentextes zum Rückvermerk zeigt keine entschiedene Einheit. Im Allgemeinen kann aber doch gesagt werden, daß die Schreiber der Urkunden gewöhnlich zugleich die Verfasser der Dorsualnotizen sind. Eine Ausnahme machen jene des folquinischen Registrators, die nur als Ergänzung bereits bestehender ältern Indorsate angesehen werden können (S. 6).

Wenn wir die Rückvermerke der rätischen Urkunden mit *andern Indorsaten vergleichen* wollen, so kann für uns nur der st. gallische Dokumentenschatz in Betracht kommen². Hier haben wir es nicht bloß mit 31 indorsierten Stücken zu tun, sondern mit einer Masse, die für eine Beschreibung günstigere Voraussetzungen bietet³, und sich auf eine größere Zeitspanne verteilt. Während nämlich die st. gallischen Rückvermerke im Jahre 772 mit Waldo (W 62), dem spätern Abt von St. Gallen, Reichenau und St. Denis⁴, beginnen und mit dem Jahre 981 (W 817) schließen,

¹ [*qui*] *dem su(m) pauli, ego aut(em) apollo*. 1 Cor. 3, 4.

² Wir verzichten auf die wenigen Zürcher Urkunden, deren Dorsualnotizen das Zürcher-Urkundenbuch Bd. I Nr. 130, 141 und 157 abgedruckt hat, ebenso auf die Murbacher Urkunden, die A. BRUCKNER, Die Anfänge des St. Galler Stiftsarchivs, in: Festschrift Gustav Binz (Basel 1935) S. 127 Anm. 1 kurz erwähnt hat.

³ Ich verweise auf meine in Vorbereitung stehende Herausgabe der Rückvermerke der ältern St. Galler-Urkunden.

⁴ Betr. Waldo vgl. HBL VII 369.

erstreckt sich der Zeitraum für die rätischen Indorsate nur von 806 bis 884¹. Beide Gruppen sind gekennzeichnet durch das Abflauen der Registratur, das bei den st. gallischen im dritten Zehntel des zehnten, bei den rätischen Urkunden aber im zweitletzten Zehntel des neunten Jahrhunderts einsetzt. – Ein Blick auf die Form der Dorsualnotizen zeigt auf der st. gallischen Seite eine ständige Entwicklung in der Angabe der Personen und Ortsbestimmungen, auf der rätischen Seite eine merkwürdige Stagnation, so daß die Notizen zu Ende des neunten Jahrhunderts nicht reicher sind als zu Anfang desselben. Bedeutsamer erscheint ein anderer Unterschied. Die st. gallischen Notizen gehen vom Klosterschreiber aus, die rätischen von den Gerichtsorganen, vom Gerichtsschreiber, d.h. vom Kanzler und seinen Stellvertretern. Dem Brauch, die ausgehenden Urkunden mit Rückvermerken zu versehen, entspricht wohl anderseits die Einrichtung, sie zu protokollieren. Offenbar haben sowohl die Gerichtsschreiber von Rankwil als auch die Archivare Folquins Verzeichnisse der ausgehenden oder aufbewahrten Urkunden erstellt, im ersten Fall haben nicht die Empfänger der Urkunden die Rückvermerke verfaßt, sondern die Schreiber der Kanzler, um einerseits ihnen die Archivierung zu erleichtern und anderseits für sich selber zwischen dem Ausgang und der Protokollierung für alle Eventualität die nötige Gleichung herzustellen. Die Indorsierung muß als Bestandteil des Archivwesens der rätischen Gerichtsorganisation angesehen werden.

Die Lex Romana Curiensis, die damals das Rechtsleben Currätiens beherrschte, nimmt zwar auf das Archivwesen der Rechtsbehörden keinen Bezug¹. Man darf jedoch annehmen, daß der römische Geist der Ordnung und Zweckmäßigkeit, der die geschriebene Carta zum entscheidenden Mittel der Rechtsprechung erhoben hatte, innerhalb der Gerichtsorganisation auch deren Archivierung in die Wege geleitet, um bei Erledigung von Rechtsfällen rückwärts greifen zu können. In dieser Hinsicht mag die Registratur der rätischen Urkunden noch weiter bis in die merowingische Epoche, ja noch tiefer bis in die römische Zeit zurückgehen. Die geographische Abgeschlossenheit Currätiens wird die Kontinuität dieser Einrichtung befördert haben.

Zum Zweck einer Zusammenfassung des behandelten Stoffes notieren wir in einem Schema zuerst die *Nummern* der rätischen Urkunden aus dem von Wartmann herausgegebenen Urkundenbuch der Abtei St. Gal-

¹ Lex Romana Curiensis in Rechtsquellen des Kantons Graubünden, bearb. und hrsg. von E. MEYER-MARTHALER (Aarau 1959), vgl. Wortregister unter carta.

len (Bd. 1/2). Hierauf bringen wir die *Jahrzahl*, wobei wir uns da und dort an die neuere Datierung A. Helboks halten, was hie und da eine Umstellung besagter Nummern zur Folge hat. Man vergleiche z.B. No. 165 und 180. Die dritte Abteilung des Schemas befaßt sich mit dem *Text der Rückvermerke*. Sofern sie in zweifacher Fassung vorhanden sind, werden sie numeriert, wobei der erste auf den Gerichtschreiber, der zweite in den meisten Fällen auf den Archivar Folquins zurückgeht. Bei No. 254 und 2 Anh. 6 finden sich Doppelvermerke des Gerichtsbeamten. Es hat sich also nicht bloß eine öffentliche, sondern auch, wenn wir so sagen dürfen, eine private Institution an der Indorsierung beteiligt, ein Beweis, welcher hohen Bedeutung selbst Einzelpersonen der Archivierung ihrer Urkunden zumaßen. Endlich soll noch der *Verfasser* der Rückvermerke erwähnt werden und zwar unter Berücksichtigung der im Text gegebenen Einschränkungen. Bei No. 391 hat ein st. gallischer Klosterschreiber zuvor das rätische Indorsat radiert, 445 und 180 sind st. gallische Kopien, also auch die Rückvermerke st. gallischen Ursprungs.

Urk. Nr. W	Jahr	Inhalt des Rückvermerkes	Verfasser
187	806	(1) Iud(icium) de illo manson hrothelmi et flavinio	Bauco
		(2) ruadhelmi de uinonna	
224	817	car(ta) de onori fol(quino)	Andreas
235	818	(1) car(ta) de maionis	Andreas
		(2) folchuuin de ranguuilo	
243	819	(1) car(ta) de presbiteri lubucionis	Vigilius
		(2) car(ta) folcuini de uinomna	
247	820	(1) car(ta) de alun	Unbekannt
		(2) car(ta) de alun de nezudene	Valerius
248)	820	(1) de ioannanis de purie	Valerius
		(2) folchuuini de scliene	
250	820	(1) car(ta) de aimonis	Vigilius
		(2) diverse trad(itiones)folchuuini de uinonna	
253	(820)	(1) donacio de bonanis	Valerius
		(2) de uinonna	
256	(820)	de quintelli	Vigilius
254	820	(1) de latini	Vigilius
		(2) item de latini	Vigilius
270)	821	(1) car(ta) de rafaldo	Valerius
		(2) folchuuin de scliene	
258	817-821	carta de leutani	Andreas

Urk. Nr. W	Jahr	Inhalt des Rückvermerkes	Verfasser
260	817-821	donacio de valencias	Valerius
261	817-821	car(ta) de saluiani de scliene	Valerius
262	817-821	car(ta) de baldilanes	Andreas
289	825	(1) car(ta) de libucione (2) folchuuini de vinonna	Valerius
290	825	(1) car(ta) de aisebio vel de suos consortes (2) folchuuin de vinonna	Vigilius
293	825	(1) car(ta) de iuliolas (2) folchuuini de vinonna	Valerius
295	825	(1) de mauri (2) folchuuini de vinonna	Valerius
296	826	car(ta) de roperto de louone	Edalicus
2 Anh. 4	826	(1) alo(i)n de nezudre (2) folchuuin de scliene	Drucio (?)
2 Anh. 5	826	(1) austani (2) folchuuini de scliene	Drucio (?)
2 Anh. 6	826	(1) maruleo (?) (2) marulio (3) pratum in pedenne de sclenes	Drucio (?) Drucio (?)
391	844/51	trad(itio) iob de vinumma	st. gall. Kloster- schreiber auf Rasur
401	847/54	car(ta) de filiis pozzarii de solum et de casas	Unbekannt
415	851/58	carta preiecti de tobere	st. g. Kloster- schreiber u. Kopist
421	852/59	donacio ioanne presbiteri(?) de patris sui	Orsicius
458	858/65	car(ta) de petri	Cianus(?)
501	864	comparacio(?) s(an)c(t)i galli de val(erio)	Wiliman
165	882	trad(itio) conqu(?) stionis otolfi	Unbekannt
180	884	carta de isuano ad parte s(an)c(t)i galli	st. g. Kloster- schreiber u. Kopist